

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0929/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 06.10.2024 einen Artikel mit dem Titel „Christian B. – Reporter ist sicher: Anklage im Fall Maddie kommt“. Der Beitrag informiert – auf Basis eines Gespräches mit einem britischen Journalisten, der den Prozess beobachtete – über die Verhandlung gegen Christian B., der auch im Verdacht steht, an dem Verschwinden von Madeleine McCann im Jahr 2007 beteiligt zu sein, wegen des Vorwurfs von fünf Sexualdelikten. An zwei Stellen wird der volle Nachname des Angeklagten genannt.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die an zwei Stellen erfolgte Veröffentlichung des vollen Nachnamens des Angeklagten.

III. Die Rechtsabteilung sieht ein öffentliches Interesse an der Namensnennung des Angeklagten, eines mehrfach verurteilten Sexualstraftäters. Gegenstand des Verfahrens seien fünf schwere Sexualdelikte gewesen, hinsichtlich derer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung jedenfalls der für die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderliche hinreichende Tatverdacht bestanden habe.

Sowohl über dieses Verfahren als auch über den Fall der in Portugal entführten Madeleine „Maddie“ McCann, des weltweit berühmtesten Vermisstenfalles seit dem Zweiten Weltkrieg, in

dem der Angeklagte als Haupt- beziehungsweise Mordverdächtiger der Staatsanwaltschaft gelte, werde seit dem Jahr 2020 nicht nur in Europa, sondern weltweit identifizierend berichtet. Selbst die Google-Autovervollständigung beispielsweise schlage im Zusammenhang mit einer Suche nach dem „Fall Maddie“ auch den Namen des Angeklagten vor, sodass dieser ohnehin bekannt sei.

Dazu kommt, dass der Angeklagte selbst nach außen zu erkennen gegeben habe, mit ihm identifizierenden Veröffentlichungen einverstanden zu sein. Nach Rücksprache des Verfassers des gegenständlichen Artikels mit dessen Bevollmächtigten im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Landgericht habe er etwa ausdrücklich auf eine Verpixelung seines Gesichts in einer Berichterstattung verzichtet.

Zuletzt tauche der Nachname des Angeklagten lediglich an zwei Stellen im Fließtext auf, während im Übrigen und insbesondere der Überschrift lediglich von „Christian B.“ die Rede sei.

Unabhängig davon, dass aus vorstehenden Gründen auch an einer vollständigen Namensnennung des Angeklagten ein dessen Interessen überwiegendes öffentliches Interesse bestehe, verzichte die Redaktion grundsätzlich und überobligatorisch auf die Angabe seines Nachnamens. In der ausführlichen und umfassenden, das Verfahren vor dem Landgericht begleitenden Berichterstattung der Zeitung sei im Übrigen ausschließlich von „Christian B.“ die Rede.

Dass in dem hier gegenständlichen Artikel an zwei Stellen von diesem Grundsatz abweichend der volle Nachname auftauche, sei darauf zurückzuführen, dass die Grundlage des Textes ein Interview mit einem britischen Journalisten sei. Dieser habe ebenfalls über den Prozess berichtet und dürfte es als englischsprachiger Korrespondent gewohnt sein, dass in seinen in Großbritannien erscheinenden Artikeln der volle Name des Betroffenen stets genannt werde. Aus diesem Grund habe er in seinen Antworten des schriftlich und in deutscher Sprache geführten Interviews stets den vollen Namen genannt, während in den Fragen nur von „Christian B.“ die Rede gewesen sei. Das vereinzelte Erscheinen des vollen Nachnamens an zwei Stellen liege an einem Ver- bzw. Übersehen bei der Kürzung und Aufarbeitung des Interviews und des korrespondierenden Artikels, welches die Redaktion bedauere.

Aus diesem Grund habe sie unverzüglich nach Kenntniserlangung der Beschwerde auch die beiden Nennungen des vollen Namens durch „Christian B.“ ersetzt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutzes der Persönlichkeit. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme selbst einräumte, war an zwei Stellen des Textes irrtümlicherweise der volle Nachname des Angeklagten genannt worden. Diese Angaben verstoßen gegen seinen Persönlichkeitsschutz da im konkreten Fall eine Ausnahme im Sinne der Richtlinie 8.1 des Pressekodex, die eine Namensnennung aufgrund überwiegenden öffentlichen Interesses presseethisch ermöglicht hätte, nicht vorliegt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 2 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 3 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>